

Die Schuldnerberatung Tübingen informiert:

Kindergeld

(ausführliche Information in Merkblatt "Kindergeld"
Hg.: Bundesamt für Finanzen, Berlin)

Kindergeld ist **schriftlich** zu beantragen beim:

Arbeitsamt Reutlingen, Familienkasse

Albstr. 83, 72764 Reutlingen

Tel.-Nr.: (0 71 21) 309-213

für Angehörige des öffentlichen Dienstes: beim Arbeitgeber

Ab 1.1.2018 beantragtes Kindergeld wird **längstens für 6 Monate rückwirkend gewährt**.

Wer erhält Kindergeld?

- wer in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- wer im Ausland wohnt, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig ist oder entsprechend behandelt wird.
- Ausländer können Kindergeld erhalten, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis zu bestimmten Zwecken besitzen (Ausnahmen s. Merkblatt)

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten, i. d. R. der Elternteil, in deren Haushalt das Kind lebt.

Eltern, die nicht dauernd getrennt leben, können untereinander eine **Berechtigtenbestimmung** festlegen. Damit haben Eltern die Möglichkeit, denjenigen zum Berechtigten zu bestimmen, bei dem sich evtl. ein höherer Kindergeldanspruch ergibt.

Einen Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Kindergeldzahlung hat, z. B. weil er einem Kind Unterhalt gewährt.

Wie hoch ist das Kindergeld? Seit 01.01.2018:

für die ersten zwei Kinder jeweils	194 €
für das 3. Kind	200 €
für jedes weitere Kind	225 €

Welches Kind bei einem Elternteil 1., 2., 3. oder weiteres Kind ist, richtet sich nach der Reihenfolge der Geburten. Das älteste Kind ist stets das erste Kind. Kinder, für die kein Kindergeldanspruch mehr besteht, zählen in der Reihenfolge nicht mit.

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten.

Aber: Ein Kind, für das einem vorrangig berechtigten Elternteil Kindergeld bezahlt wird, zählt auch bei dem anderen Elternteil mit. Sind bei einem älteren Zählkind mindestens drei jüngere Kinder vorhanden, so schiebt dieses "Zählkind" die drei jüngeren Kinder in der Rangfolge auf die Plätze 2., 3., und 4. Kind, sodass für das zweitjüngste Kind 200 € und für das jüngste Kind 225 € an Kindergeld gezahlt wird.

Für welche Kinder erhält man Kindergeld?

Kindergeld wird für Kinder gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten (weitere seltenere Fälle siehe Merkblatt).

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird für alle Kinder Kindergeld gezahlt, danach nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Als Kinder werden berücksichtigt:

- eheliche, nichteheliche, für ehelich erklärte und angenommene Kinder,
- Stiefkinder des Antragstellers, wenn sie in seinem Haushalt leben,
- Enkelkinder und ggf. Geschwister, wenn das Kind dauerhaft im Haushalt lebt und überwiegend unterhalten wird,
- Pflegekinder unter bestimmten Voraussetzungen.

Über 18 Jahre alte Kinder können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld erhalten, wenn sie:

- in Schul- oder Berufsausbildung oder
- im Studium oder
- im freiwilligen sozialen Jahr stehen sowie
- für eine Übergangszeit bis zu vier Monaten (z. B. vor und nach Wehrdienst etc.)

Nach Vollendung des 25. Lebensjahres steht Kindergeld weiterhin zu, wenn sich die Ausbildung verzögert hat, weil das Kind

- Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat,
- sich freiwillig für nicht mehr als drei Jahre zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
- eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt hat.

Kindergeld steht dann zusätzlich längstens für die Dauer des gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienstes zu.

Kinder ohne Ausbildungs- und Arbeitsplatz

Kindergeld wird auch für Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gezahlt, wenn sie

- arbeitslos sind und dem Arbeitsamt zur Vermittlung zur Verfügung stehen (Achtung: regelmäßig beim Arbeitsamt melden!) oder
- eine Berufsausbildung wegen fehlendem Ausbildungsplatz nicht beginnen können (muss nachgewiesen werden!)

Behinderte Kinder

erhalten Kindergeld ohne Altersbegrenzung, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können, es sei denn, die Behinderung tritt erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres ein.

Für ein Kind wird kein Kindergeld gezahlt

- wenn es über 18 Jahre alt ist **und**
- wenn das Kind nach Abschluss der ersten Ausbildung noch eine zweite macht **und** neben der Zweitausbildung mehr als 20 Wochenstunden regelmäßig jobbt. (Eine Einkommensprüfung bei Volljährigen unter 25 entfällt ab dem Jahr 2012.)

Wie wird Kindergeld ausgezahlt?

Kindergeld wird monatlich durch das Arbeitsamt oder den Arbeitgeber ausbezahlt.

Das Arbeitsamt zahlt nur unbar durch Überweisung auf ein Konto (kann auch Sparkonto sein).